

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Westküste		
Ggf. Standort	Heide		
Studiengang	Green Energy		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	16,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	10	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/15 bis einschließlich Wintersemester 2024/25 (für Abschluss ab WS 2016/17)		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	29.04.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	34
§ 4 Studiengangsprofile	34



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	35
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	38
§ 12 Abs. 4	38
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	39
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig



Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Green Energy wurde an der FH Westküste zum Studienjahr 2014/15 als konsekutiver, anwendungsorientierter Studiengang für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft sowie Green Technology, Wirtschaftsingenieurwesen und Elektrotechnik im Fachbereich Technik eingeführt. Nach der Einführung des Bachelorstudiengangs Immobilienwirtschaft im Fachbereich Wirtschaft ist Green Energy auch dazu konsekutiv. Der fachliche Schwerpunkt liegt auf dem Projektmanagement für Erneuerbare Energien mit dem Anspruch, wirtschaftliche, rechtliche und technische sowie gesellschaftliche Aspekte gleichermaßen und interdisziplinär abzudecken. Dieser Profilanpruch ist seit der Einführung 2014 immer noch einzigartig im Masterbereich und ermöglicht es, dass Absolvent*innen unterschiedlichster Bachelorstudiengänge Zugang zum Masterstudiengang Green Energy haben. Dies spiegelt auch das vielfältige Berufsspektrum der Green Energy Absolvent*innen wider. Die Studierenden werden in fachspezifischen sowie interdisziplinären Modulen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorbereitet und lernen in unterschiedlichen Lern- und Lehrformaten die disziplinenübergreifende Zusammenarbeit kennen. Die Jahrgänge setzen sich in unterschiedlichen Anteilen aus Bachelorabsolvent*innen wirtschaftlicher, technischer und juristischer Studiengänge zusammen, so dass realitätsnah an Projekten gearbeitet werden kann.

Der Studiengang arbeitet hochschulintern eng mit dem Institut für die Transformation des Energiesystems (ITE) zusammen: Im ITE hat die FH Westküste im Jahr 2018 ihre Aktivitäten zur Energiewendeforschung gebündelt. Die Forschung am ITE verfolgt – ebenso wie der Masterstudiengang Green Energy – einen anwendungsorientierten, ganzheitlichen Ansatz. Sie umfasst energietechnische und energiewirtschaftliche, aber auch energiewenderechtliche und gesellschaftliche Inhalte.

Extern arbeitet der Studiengang unter anderen eng mit dem Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) mit einem Projekt für ein Praxisstipendium und mit dem Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW) im Fallstudienprojekt zusammen. Hier wird jährlich der VSHEW Award vergeben. Sowohl BDEW als auch VSHEW unterstützen regelmäßig bei der Vermittlung von Masterarbeiten in Mitgliedsunternehmen. Regelmäßige Exkursionen runden die Ausbildung im Master Green Energy ab.

Der Studiengang richtet sich an alle Absolvent*innen wirtschaftlicher, technischer und juristischer und künftig auch umwelt- und nachhaltigkeitsmanagementlastiger Studiengänge, die Interesse am Thema (Projekt-)Management der Erneuerbaren Energien haben. Hierbei wird darauf geachtet, den Green Energy Studierenden zu vermitteln, dass die im Bachelorstudium erworbenen Vorkenntnisse eine wertvolle Grundlage darstellen und das Green Energy Berufsfeld ebenso interdisziplinär ist.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Der Masterstudiengang Green Energy ist seit dem Jahr 2014 gut an der Fachhochschule Westküste etabliert. Der Studiengang stützt sich auf die drei Säulen Technik, Wirtschaft und Recht, wobei der Fokus auf dem Management von Energie(wende)projekten liegt. Besonders positiv hervorzuheben ist die ausgeprägte Interdisziplinarität des Studiengangs. Künftig wird der Studiengang von vier auf drei Semester verkürzt. Das gut durchdachte neue Studiengangskonzept überzeugt die Gutachtenden. Der Studiengang wurde positiv weiterentwickelt. Die Zusammensetzung der Module ist fundiert und zielführend.

Aus Sicht der Gutachtenden gibt es auf dem Arbeitsmarkt einen hohen Bedarf an Absolvent*innen des Studiengangs Green Energy.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Green Energy stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Dies wird auch durch die Zugangsregelungen nachgewiesen, die einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraussetzen.² Die Regelstudiendauer des Masterstudienganges beträgt drei Semester, und er umfasst 90 Leistungspunkte (LP)³. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang werden wie folgt definiert⁴:

„(1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungsstelle der Fachhochschule. Sie holt dazu regelmäßig das Fachgutachten des Studiengangs Green Energy ein. In dem Fachgutachten wird die inhaltliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(2) Für eine Zulassung zum Masterstudium mit Beginn zum Sommersemester müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) erfolgreicher Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs (Bachelor- oder Diplomstudiengang oder Staatsexamen) aus den Disziplinen Technik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitsmanagement oder eines vorangegangenen interdisziplinären Studiums, das mindestens eine der vorgenannten Disziplinen hauptsächlich umfasst, und

b) sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht über einen deutschsprachigen Schulabschluss verfügt, der die Hochschulzulassungsberechtigung darstellt, ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnis mit dem Level C1 (Informationen unter <http://www.inobis.de/>).

(3) Ein Bachelor-Grad im Sinne des Abs. 2 a) muss mit mindestens 210 Anrechnungspunkten (ECTS)/ Credit Points (CP) abgeschlossen worden sein.

(...)

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 19.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Masterstudiengang Green Energy, § 9. Die Ordnung liegt im Entwurf vor.

³ Prüfungsordnung Green Energy, §§ 4+5.

⁴ Prüfungsordnung Green Energy, § 9



(9) Da die Studierenden des Masterstudiengangs Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen aus den Disziplinen Technik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitsmanagement sein können, bringen sie unterschiedliche Vorkenntnisse mit. Die Grundlagenmodule dienen der Angleichung der Vorkenntnisse der Studierenden. Die Zulassungsstelle legt bei der Einschreibung zwei Grundlagenmodule aus drei Bereichen fest, die der/die Studierende zu belegen hat.“

Die Prüfungsordnung enthält an gleicher Stelle zudem Regelungen, wie mit Studienbewerber*innen zu verfahren ist, die aus ihrem vorangegangenen Studium weniger als 210 LP mitbringen oder denen durch ihr vorangegangenes Studium bestimmte Inhalte oder Kompetenzen noch fehlen. Bis zu 30 fehlende LP können nachstudiert werden. Hierfür stellt der Studiengang zu Beginn eines jeden Semesters eine Auswahl an Modulen aus grundständigen Studiengängen der FH Westküste zusammen und gibt diese bekannt. Dies kann u.a. in einem Übergangssemester (im jeweils vorangehenden Wintersemester) erfolgen.

Die formalen Zugangsvoraussetzungen des Masterstudienganges entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule ordnet den Masterstudiengang dem Profiltypen „anwendungsorientiert“ zu. Auch in der Prüfungsordnung heißt es unter § 2 (1): *„Der Masterstudiengang ist praxisorientiert ausgelegt“*. Es wird empfohlen, die Zuordnung auch im Diploma Supplement zu dokumentieren.

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als konsekutiv beschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen. Ein vorangegangenes einschlägiges Studium im Umfang von 210 LP ist erforderlich (siehe 1.3 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“). Es wird empfohlen, den konsekutiven Charakter des Studiengangs in der Prüfungsordnung zu dokumentieren.

Unter § 20 (2) der Prüfungsverfahrensordnung⁵ heißt es u.a:

„In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihrer Fachrichtung unter Beachtung eines weiten fachlichen Umfeldes innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und dabei Verfahren und Methoden weiter zu entwickeln.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁵ Prüfungsverfahrensordnung und fächerübergreifende Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste vom 20. Juni 2022 (Tag der Bekanntmachung: 14. Juli 2022 im NBl. HS MBW Schl.-H. Nr. 04/2022, S. 47)



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zum Abschluss "Master of Science".⁶ Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppen Wirtschaftswissenschaften sowie auch Ingenieurwissenschaften, denen der Studiengang hauptsächlich angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsverfahrensordnung sieht unter § 24 (7) die Vergabe eines Diploma Supplements in englischer Sprache vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung. Die Agentur empfiehlt, zusätzlich zur englischen Fassung des Diploma Supplements eine deutsche Fassung bereitzustellen.⁷ Darüber hinaus bildet das Diploma Supplement noch die bisherige viersemestrige Struktur des Studiengangs ab. Die Hochschulvertreter*innen erläuterten, dass das hochschulweit genutzte System (HIS) das aktualisierte Diploma Supplement erst ausgeben kann, wenn die neue Prüfungsordnung endgültig verabschiedet ist. Die Agentur nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule den Prozess der Aktualisierung des Diploma Supplements im Auge hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.⁸ Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls (indirekt unter „Studiengang“), Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module (unter „Semesterinfo“), Arbeitsaufwand und Dauer der Module (Dauer indirekt unter „Semesterinfo“). Auch die jeweilige Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang werden aufgeführt.

Die Prüfungsverfahrensordnung sieht unter § 24 (8) die Vergabe von relativen Noten vor.⁹ Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.¹⁰

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁶ Prüfungsordnung Green Energy, § 3

⁷ Am 3.2.2025 teilte die FH Westküste mit, dass der Zentrale Studienausschuss (ZSA) der Hochschule zu diesem Sachverhalt am 28.1.2025 Stellung genommen hat: „Es geht beim Diploma Supplement gerade um die Internationalisierung des Hochschulbetriebes. Eine Fassung auch deutscher Sprache erscheint dem ZSA daher widersinnig.“

⁸ Vgl. Anlage zur Prüfungsordnung Green Energy sowie Modulhandbuch

⁹ „Die Hochschule stellt eine Statistik der relativen Verteilung der Abschlussnoten in dem entsprechenden Studiengang in englischer Sprache zur Verfügung, sofern hinreichend Daten vorliegen.“

¹⁰ § 15 (8) der Prüfungsverfahrensordnung könnte auf ein falsches Verständnis des Begriffes „ECTS-Grade“ hindeuten.



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Das Modulhandbuch listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. § 7 (3) der Prüfungsverfahrensordnung regelt, dass die Gutschrift der Leistungspunkte für ein Modul nach Bestehen der erforderlichen Prüfungs- oder Studienleistungen erfolgt.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.¹¹ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Masterabschluss sind 90 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 22,5 LP. Dies beinhaltet auch ein Kolloquium sowie ein dazugehöriges Masterseminar.¹² Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Durch die Zugangsvoraussetzungen (210 LP aus einem vorangegangenen Studium) wird sichergestellt, dass für den Masterabschluss – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS-Punkte erworben werden. Die Prüfungsordnung sieht unter § 9 Regelungen vor, dass Studienbewerber*innen, die aus ihrem vorangehenden Studium nur 180 LP mitbringen, die fehlenden 30 LP durch entsprechende gleichwertige Arbeitserfahrung oder durch zusätzlich zu studierende Module ausgleichen müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt unter § 19 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können. Absatz 3 legt fest, dass Studierende der Fachhochschule Westküste, die an einer anderen Hochschule Module abschließen wollen, vor Beginn des entsprechenden Semesters ein Learning Agreement abschließen müssen. Der Abschluss eines Learning Agreements ist sinnvoll, darf aber keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung sein. Es wird empfohlen, diesen Passus entsprechend zu modifizieren.¹³

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich in der Prüfungsordnung Green Energy unter § 7. Bis zu 50 % des Studienganges können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Gleichwertigkeit der Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen wird. Die Fachhochschule Westküste verweist in diesem Zusammenhang auf § 51 (2) des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

¹¹ Prüfungsverfahrensordnung, § 1 (3)

¹² Prüfungsordnung Green Energy, § 5

¹³ Am 3.2.2025 teilte die FH Westküste mit, dass der Zentrale Studienausschuss (ZSA) der Hochschule zu diesem Sachverhalt am 28.1.2025 Stellung genommen hat: „Die Vorschrift dient dem Schutz der Studierenden. Die Studierenden sollen bereits im Vorfeld wissen, welche Inhalte sie an der aufnehmenden Hochschule erwarten. Die Vorschrift ist ohne belastende Konsequenz für die Studierenden. Bislang führte auch ein Verstoß gegen diese Vorschrift nicht dazu, dass Leistungen nicht anerkannt wurden. Der ZSA spricht sich daher gegen eine Änderung der PVO an dieser Stelle aus.“



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche waren die Zulassungsvoraussetzungen und in diesem Zusammenhang die im ersten Semester zu studierenden Grundlagenmodule. Auch das Prüfungssystem und die Studierbarkeit wurden diskutiert. Zudem wurde der Wahlpflichtbereich thematisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Green Energy definiert unter § 2 die Qualifikationsziele wie folgt:

„(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erwerben interdisziplinäre Kompetenzen für den Themenschwerpunkt der erneuerbaren Energien und der Energiewende und können diese in wirtschaftlich, rechtlich und technisch relevante Handlungen umsetzen. Dabei versteht das Konzept interdisziplinäre Kompetenz als die Fähigkeit, unterschiedliche Aufgabenstellungen im Zusammenhang rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Fragestellungen für den Arbeitseinsatz im Bereich der erneuerbaren Energien analytisch zu durchdringen, zu verstehen, Handlungsempfehlungen abzuleiten, aber auch eigenständige Konzepte zur Umsetzung zu entwickeln. Diese interdisziplinäre Kompetenz wird durch die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in der Fachterminologie auszudrücken, gefördert. Weiterhin wird die interdisziplinäre Kompetenz durch anwendungsorientierte Fähigkeiten unterstützt. Diese Fähigkeiten werden in den Soft-Skill-Modulen, im Rahmen von Fallstudien sowie im Rahmen der in Kooperation gefertigten Masterarbeit gefördert. Der Masterstudiengang ist praxisorientiert ausgelegt.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sind qualifiziert für die Übernahme von Führungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit fachübergreifenden Fragestellungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende. Dies schließt insbesondere die leitende und/oder beratende Funktion innerhalb des Unternehmens oder als externer Unternehmensberater im Hinblick auf die Projektierung und Durchführung von (Groß-)Projekten sowie in Bezug auf die (Weiter-)Entwicklung bestehender und neuer Geschäftsfelder und -modelle im Bereich der erneuerbaren Energien bzw. der Energiewende ein.

(2) Das Studium vermittelt fachspezifisches technisches, wirtschaftsjuristisches und betriebswirtschaftliches Wissen¹⁴ sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:

a) Fachkompetenz:

Eine Spezialisierung und Vertiefung sowohl der wirtschaftsrechtlichen als auch der betriebswirtschaftlichen sowie technischen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit mit dem Schwerpunkt auf den Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die auf das Management von Energiewendeprojekten gerichtete Fragestellungen umfassen.

¹⁴ Aus Sicht der Gutachtenden könnte treffender formuliert werden: „Das Studium vermittelt fachspezifisches technisches, wirtschafts- und umweltjuristisches und betriebswirtschaftliches Wissen...“.



b) Spezifikation:

Der Studiengang ist auf das Projektmanagement im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende ausgerichtet. Die Absolventinnen und Absolventen erlangen sowohl juristische, technische als auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, um verantwortungsbewusst und zielgerichtet die Energiewendevorhaben zu konzipieren, zu planen, umzusetzen und zu leiten.

c) Methodenkompetenz:

Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme von Leitungsaufgaben (z.B. im Modul Personalführung und Konfliktmanagement) gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen und befähigt werden, in Unternehmen oder in deren beratendem Umfeld Führungsaufgaben zu übernehmen.

d) Sozialkompetenz:

Das Studium beinhaltet Elemente zur gezielten Förderung von Team-, Kommunikations-, Integrations- sowie Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik (vor allem in den interdisziplinären Veranstaltungen und Seminaren). Die Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein sowie sozialer Kompetenz sind ebenfalls feste Bestandteile des Lehrplanes.

e) Lernkompetenz:

Die Studierenden bauen ihre Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen aus.“

Die FH Westküste gibt an, dass alle Satzungen und Ordnungen auf ihrer Website¹⁵ veröffentlicht werden. Am 3.2.2025 erläuterte sie dazu, dass die endgültige Prüfungsordnung nach den Rückmeldungen im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens nochmals formal die Gremien durchlaufen wird, um dann dem Ministerium zur Genehmigung und Freigabe vorgelegt zu werden. Anschließend wird sie auf der Website öffentlich zugänglich gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudienganges klar und aussagekräftig formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen gut Rechnung.

Positiv sehen die Gutachtenden die Tatsache, dass die Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung definiert werden. Im Moment ist auf der Website noch die Prüfungsordnung in ihrer bisherigen Fassung zu finden (Version von 2019). Die Gutachtenden gehen aber davon aus, dass die aktualisierte Prüfungsordnung wie angekündigt in Kürze auf der Website veröffentlicht werden wird, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende gut informieren können.

Auch das Diploma Supplement informiert in sehr komprimierter Form über die Qualifikationsziele des Studienganges. Dieses wurde, wie unter 1.4 „Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen“ erwähnt, in der bisherigen Fassung eingereicht und sollte dementsprechend aktualisiert werden.

¹⁵ <https://www.fh-westkueste.de/hochschulprofil/rechtliches/hochschule/>
<https://www.fh-westkueste.de/hochschulprofil/rechtliches/studierende/>



Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Masterstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand einer stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des Studiengangs können die Gutachtenden ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent*innen bestätigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der bislang viersemestrige konsekutive Masterstudiengang Green Energy ist künftig in drei Semester Regelstudienzeit gegliedert. Die Verkürzung der Regelstudienzeit von vier auf drei Semester sowie die Reduzierung von 120 auf 90 LP wurden erforderlich, da die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Immobilienwirtschaft“ im Fachbereich Wirtschaft seit 2023 mit sieben Semestern (statt sechs) angeboten werden. Studienbeginn ist zukünftig regelmäßig zum Sommersemester. Im Rahmen der Verkürzung des Masterstudiengangs wurden Module gekürzt, zusammengelegt oder gänzlich aus dem Studienaufbau genommen. An der Neuentwicklung des Studiengangskonzeptes waren verschiedene Stakeholder der Hochschule auf unterschiedlichen Ebenen wie auch Studierende und Alumni sowie Vertreter*innen der Industrie involviert.

Die Zulassung zum Masterstudiengang Green Energy setzt einen Bachelorabschluss mit 210 LP voraus, der hauptsächlich aus den Bereichen Wirtschaft, Recht, Technik, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagement stammt. Die Hochschule hat ein Zulassungssystem für Studienbewerber*innen entwickelt, die aus ihrem vorangegangenen Studium weniger als 210 LP mitbringen oder denen durch ihr vorangegangenes Studium bestimmte Inhalte oder Kompetenzen noch fehlen. Bis zu 30 fehlende LP können nachstudiert oder durch nachgewiesene Berufserfahrung kompensiert werden.

Die FH Westküste stellt ihren Masterstudiengang Green Energy unter das Leitmotiv: *„Energiewende studieren! Bei uns studieren Sie so interdisziplinär, wie Sie in der Energiebranche später arbeiten.“*

Da es sich bei Energiewendeprojekten laut Selbstbericht in der Regel um technische Projekte handelt, die wirtschaftlich sein müssen und deren Wirtschaftlichkeit wiederum stark von (förder-)rechtlichen Rahmenbedingungen abhängt, stützt sich der Masterstudiengang gleichermaßen auf drei Säulen: Technik, Wirtschaft und Recht. Studierende des Studiengangs Green Energy bekommen einen umfassenden Einblick in aktuelle Themen der Energiewende, lernen Trends zu erkennen und diese in neue (Business-)Konzepte einfließen zu lassen. Gleichzeitig werden unabdingbare Grundlagen zum eingehenden Verständnis des EE-Markts (Erneuerbare Energien) aus wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht vermittelt. Die Studierenden sollen auf diese Weise interdisziplinär auf das Management von Energiewendeprojekten vorbereitet werden. Dies geschieht sowohl innerhalb fachlich spezifischer Module als auch in interdisziplinären Veranstaltungen. Nicht zuletzt durch die Verflechtung mit dem Institut für die Transformation des



Energiesektors (ITE)¹⁶ findet ein wechselseitiger Austausch statt, der auch in die Konzeption des Curriculums einfließt. So wurde und wird mit dem Modul „Umweltökonomie und Governance“ auch die gesellschaftliche Entwicklung berücksichtigt.

Durch die kleinen Gruppen (maximal 30 Studierende) bleibt laut Selbstbericht ausreichend Raum, die Wünsche der Studierenden mit in die Gestaltung der Module aufzunehmen – nicht zuletzt auch die individuellen Fragestellungen, die sich durch die Berufstätigkeit vieler Studierenden ergeben.

Mit dem Wahlpflichtmodul (5 LP) im dritten Semester können die Studierenden einen tieferen technisch/juristischen (Vermessung, Zertifizierung und Zulassung dezentraler Erzeugungsanlagen) oder juristisch/wirtschaftlichen (Vertragsverhandlung und -gestaltung) Fokus setzen.

Der Studiengang umfasst insgesamt 15 Module – exklusive der Masterarbeit:

- Wirtschaftliche Inhalte (2 Module, 10 LP)
- Juristische Inhalte (2 Module, 10 LP)
- Technische Inhalte (3 Module, 12,5 LP)
- Softskills (1 Modul, 2,5 LP)
- Interdisziplinäre Module (5 Module, 27,5 LP)
- Grundlagenmodule (2 Module, 5 LP)

Die Module sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. (Fach-)Kenntnisse und Fähigkeiten werden sukzessive aufgebaut, so dass das Studium laut Selbstbericht auch ohne explizite Kenntnisse der Thematik Erneuerbare Energien möglich ist. Je nach vorangegangenem Bachelorstudium sind zwei von drei Grundlagenmodulen (à 2,5 LP) aus den Bereichen Wirtschaft, Technik oder Recht zu absolvieren. Die Grundlagenmodule dienen so dem Kompetenzangleich bei unterschiedlichen Vorkenntnissen aus den vorangegangenen Bachelorstudiengängen. Die Module des dritten Semesters (Wahlpflichtmodul und Netzintegration) werden in Blöcken zu Beginn des Semesters angeboten, um Freiraum für die Bearbeitung der Masterarbeit zu schaffen.

Semester	Modul	sws	CP	Modul	sws	CP	Modul	sws	CP	Modul	sws	CP	Modul	sws	CP	Modul	sws	CP
3 (SS)	Master-Arbeit Semesterbegleitend, Beginn im April, Abgabe am letzten Vorlesungstag im Juni Bearbeitungszeit 12 Wochen, Verlängerung um bis zu 4 Wochen auf Antrag möglich, sofern die Arbeit in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer Institution erstellt wird, Kolloquium innerhalb von 6 Wochen nach dem Abgabetermin										2	22,5	Module im 3. Semester finden geblockt im April und Mai statt					
													Wahlmodul	4	5	Netz- integration	2	2,5
2 (WS)				Sektoren- kopplung	6	7,5	Digitalisierung der Energiewende	4	5	Fallstudien- seminar	4	5	Personal- führung und Konflikt- management	2	2,5	Recht der erneuerbaren Energien	4	5
																Energiewandl. aus reg. Energiequellen	4	5
1 (SS)	Grundlagen- modul 1	2	2,5	Grundlagen- modul	2	2,5	Umwelt- ökonomie und Governance	2	5	Projekt- management	4	5	Controlling/ Investition/ Finanzierung	4	5	Grundlagen des Energie- wirtschafts- rechts	4	5
																GTEET	4	5

Anlagenband, Anlage 12.2 Studienverlaufsplan Green Energy ab Wintersemester 2025/25, Start Sommersemester 2026

Die Module des Studiengangs bieten laut Selbstbericht ein umfangreiches Angebot an Lehr- und Prüfungsformaten. In der Regel werden den Studierenden, neben den Literaturhinweisen und aktuellen Artikeln aus Fachzeitschriften und tagesaktuellen Medien, Skripte und PowerPoint-Folien zur Verfügung gestellt, um den Lehrinhalt nachvollziehen und sich auf die Prüfungen vorbereiten zu können. Die Unterlagen werden über die Plattform Moodle bereitgestellt.

¹⁶ <https://www.fh-westkueste.de/ite/>



Die Prüfungsleistungen variieren je nach Modul und Lern- und Lehrziel. Die Modulverantwortlichen stellen mit der Wahl der jeweiligen Prüfungsform laut Selbstbericht sicher, dass die in den Modulbeschreibungen gesetzten Lernergebnisse und Kompetenzen abprüfbar erreicht werden.

Das Green Energy Team ist sich der schnell wechselnden rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen und Ereignisse rund um das Thema Energiewende und gesellschaftliche Transformation bewusst. Daher werden die Module laut Selbstbericht laufend kritisch betrachtet und ggf. inhaltlich angepasst. Insbesondere werden aktuelle Fragen der Studierenden aufgenommen und in die Vorlesungen integriert.

Im Modul „Digitalisierung der Energiewende“ nehmen die Studierenden in Gruppen an der Digital Challenge¹⁷ teil. Regelmäßige Exkursionen runden die Ausbildung im Master Green Energy ab: So findet etwa im Rahmen der Veranstaltung „Recht der erneuerbaren Energien“ schon seit vielen Jahren ein zweitägiges Berlinseminar statt. Die Studiengruppe besucht eine(n) Bundestagesabgeordnete(n) aus dem Ausschuss für Klima und Energie, besichtigt die Virtual World der TenneT GmbH und diskutiert in der Landesvertretung Schleswig-Holstein aktuelle energiewenderechtliche Fragen mit Praktiker*innen aus dem politischen Berlin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden wird mit dem Masterstudiengang Green Energy unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen ein überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele gut sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das bisherige viersemestrige Konzept hat sich sehr gut bewährt. Die durch die jetzige Verkürzung von vier auf drei Semester erforderlichen Streichungen und Zusammenlegungen sind nachvollziehbar, mit Bedacht durchgeführt und sehr gut gelöst. Das gut durchdachte aktualisierte Studiengangskonzept mit den drei Säulen Technik, Wirtschaft und Recht überzeugt die Gutachtenden. Der Studiengang wurde positiv weiterentwickelt. Die Zusammensetzung der Module ist fundiert und zielführend. Das Modulhandbuch ist aussagekräftig. Zudem umfasst das Studiengangskonzept vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen. Besonders positiv hervorzuheben ist die hohe Interdisziplinarität des Studiengangs. Auch die befragten Studierenden schätzen die Interdisziplinarität und auch die vielfältigen fachlichen Hintergründe der Studierendenkohorten sehr.

Die Verkürzung der Regelstudienzeit wurde jedoch auch kritisch diskutiert. Neben der Masterarbeit verbleiben nur noch 67,5 LP für Module. Fünf LP (2 x 2,5 LP) entfallen dabei auf Grundlagenmodule, die dazu dienen sollen, eine gemeinsame Wissensbasis für die Studienanfänger*innen zu schaffen, die aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen kommen. Es wurde diskutiert, ob es möglich wäre, eines oder beide Grundlagenmodule dem Studium vorzulagern, um so Raum für weitere Inhalte zu schaffen. Diese Inhalte könnten bei Studierenden aus nicht-technischen Bachelorstudiengängen z.B. in einem weiteren Modul zum Bereich Thermodynamik bestehen oder eventuell in einem weiteren Wahlpflichtmodul. Die Hochschulvertreter*innen konnten überzeugend darlegen, dass der Verbleib der Inhalte der Grundlagenmodule im Curriculum sinnvoll ist. Dennoch empfehlen die Gutachtenden, diese Option zumindest in Erwägung zu ziehen.

Der Studiengang bietet im dritten Semester ein Wahlpflichtmodul (5 LP). Hier kann zwischen den beiden Modulen „Vertragsverhandlung und -gestaltung“ und „Vermessung, Zertifizierung und Zulassung

¹⁷ <https://the-bay-areas.de/digital-challenge/>

Die Hochschule berichtet, dass ein Green Energy Team der FH Westküste 2024 den ersten Platz nach Heide geholt hat.



dezentraler Erzeugungsanlagen“ gewählt werden. Die Gutachtenden erkennen an, dass aufgrund der geringen Studierendenzahlen kein großer Wahlpflichtbereich vorgehalten werden kann. Insbesondere falls die Studierendenzahlen steigen, empfehlen sie jedoch, den Wahlpflichtbereich auszuweiten, d.h. einerseits mehr Module zur Auswahl zu stellen. Dies könnte z.B. dadurch erreicht werden, dass Module anderer Masterstudiengänge freigegeben werden, wenn diese einen engen Bezug zu Green Energy aufweisen. In diesem Zusammenhang könnte auch erwogen werden, mehr englischsprachige Module in den Wahlpflichtbereich zu integrieren. Die befragten Studierenden äußerten zudem den Wunsch, sich mit Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beschäftigen. Hierin sehen auch die Gutachtenden einen wichtigen und sehr nachgefragten Arbeitsbereich. Zudem könnte die Anzahl der Wahlpflichtmodule andererseits erhöht werden, so dass im Wahlpflichtbereich nicht nur fünf, sondern z.B. zehn LP absolviert werden.

Der Studiengang Green Energy zeichnet sich durch seine starke Anwendungsorientierung aus, indem er eine fundierte Auseinandersetzung mit den zentralen Problemstellungen der Energiewende ermöglicht. Dies zeigt sich durch praxisnahe Aufgabenstellungen und extracurriculare Aktivitäten wie beispielsweise der Zusammenarbeit mit Energieverbänden oder den Abschlussarbeitsthemen. Gleichzeitig ermöglicht die Vernetzung mit dem Institut für die Transformation des Energiesystems die Integration aktueller Forschungsthemen in den Vorlesungsbetrieb und bietet Studierenden einen vertieften Einblick in wissenschaftliche Fragestellungen.

Die Gutachtenden stellten die Frage, ob der Titel „Green Energy“ bei Studieninteressierten mit einer Affinität zu Wirtschaftswissenschaften dazu führen könnte, dass diese nicht sofort erkennen, dass es sich hierbei um ein Studium des Managements von Energie(wende)projekten handelt. Der Titel suggeriert einen stärkeren technischen Fokus. Die Hochschulvertreter*innen erläuterten, dass sich „Green Energy“ seit seiner Einrichtung zu einer Marke in der Region entwickelt habe. Eine Umbenennung könnte sich kontraproduktiv auswirken. Dies erkennen die Gutachtenden an. Sie empfehlen jedoch zu prüfen, ob ein die inhaltliche Ausrichtung verdeutlichender Untertitel die Attraktivität des Studiengangs erhöhen würde. Die Gutachtenden stellen bedauernd fest, dass der Studiengang nicht ausgelastet ist. Die Hochschulvertreter*innen berichteten, dass es in der jüngeren Vergangenheit einige Umbrüche an der Hochschule gegeben habe, wodurch das Marketing etwas vernachlässigt wurde. Dies werde nun aber wieder intensiviert. Die Gutachtenden begrüßen und unterstützen diese Ankündigung. Es sollte mit hoher Priorität ein bundesweites Marketing für den Studiengang erfolgen. Aus Sicht der Gutachtenden gibt es auf dem Arbeitsmarkt einen hohen Bedarf an entsprechend ausgebildeten Absolvent*innen. Möglicherweise könnte auch eine Öffnung zu einem zusätzlichen Studienstart im Wintersemester die Studierendenzahlen erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Möglichkeit erwägen, eines oder beide Grundlagenmodule aus dem Studiengang auszugliedern. Auf diese Weise könnte Platz für weitere Inhalte geschaffen werden.
- Der Wahlpflichtbereich sollte ausgeweitet werden.
- Die Hochschule sollte prüfen, ob ein Untertitel zum Studiengangstitel die Attraktivität des Studiengangs erhöhen würde.
- Wie im Gespräch angekündigt, sollte das Marketing für den Studiengang intensiviert werden.



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

In der Prüfungsverfahrensordnung ist unter § 19 für alle Studiengänge die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Lissabon-Konvention geregelt.

Die FH Westküste gibt an, langfristige und hochwertige Partnerschaften mit Hochschulen in aller Welt für den Austausch der Studierenden, der Lehrenden sowie der Mitarbeitenden zu pflegen. Das International Office betreut und unterstützt die Studierenden als Servicestelle bei der organisatorischen, finanziellen und administrativen Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Auslandssemesters oder Praxissemesters. Die Kombination von digitalisierten Lehr- und Lernformen fördert laut Selbstbericht die studienbezogene Auslandsmobilität und schafft neue Möglichkeiten zur Kooperation mit Partnerhochschulen. Den Studierenden bietet sich ein Umfeld, das sie sowohl mit den Strukturen und Gegebenheiten der internationalen Wissenschaftswelt vertraut macht als auch auf die Bedürfnisse des immer stärker globalisierten Arbeitsmarktes vorbereitet.

Gemeinsam mit Studiengangkoordinationen und International Office werden Auslandsaufenthalte an ausländischen Hochschulen geplant und Learning Agreements erstellt. In den einzelnen Studiengängen werden geeignete Semester empfohlen. Die studentische Mobilität wird auch durch das Angebot von Sprachkursen gefördert.

Die Hochschule gibt an, dass bislang erst ein Studierender des Studiengangs Green Energy ein Auslandssemester wahrgenommen hat, insbesondere, da der Studiengang durch die deutschen juristischen Inhalte sehr spezifisch ist. Zudem sind zahlreiche Masterstudierende bereits berufstätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen an, dass Mobilität in einem mit künftig drei Semestern eher kurzen Studiengang erfahrungsgemäß weniger nachgefragt wird. Häufig haben die Studierenden ihre Auslandsstudienwünsche zudem bereits im Bachelorstudium erfüllt. Hinzu kommt, dass viele Studierende schon beruflich tätig sind oder durch Familie und Engagement in der Region gebunden sind, so dass nur wenige ein Auslandssemester in Betracht ziehen. Dennoch bietet der Masterstudiengang prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Die Prüfungsverfahrensordnung regelt zudem unter § 19 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Um eine angemessene Ausstattung mit qualifiziertem Lehrpersonal im Fachbereich sicherzustellen, hat das Dekanat des FB Wirtschaft erstmalig im Jahr 2015 eine Personalbedarfsplanung erstellt und diese laut Selbstbericht laufend fortgeschrieben. Auf Basis dieser Gesamtplanung für den Fachbereich soll sichergestellt werden, dass ausreichend Lehrpersonal für die einzelnen Angebote zur Verfügung steht. Die Planung diene zudem als Grundlage für eine Reihe an Verstetigungen und Verlängerungen von Stellen. Dem FB Wirtschaft stehen laut Selbstbericht aktuell 24 Professuren (alle Vollzeit) und 16,5 VZÄ an Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbAs) zur Verfügung. Da auch Lehrinhalte aus dem Fachbereich Technik geliefert werden, wird die Lehre durch Professor*innen und LfbAs des Fachbereichs Technik unterstützt.



Für Berufungen von Professor*innen wird über die Satzung eine einheitliche Qualität der durchgeführten Berufungsverfahren angestrebt. Bei der Besetzung von Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben ist neben einem Vorstellungsgespräch auch eine Probevorlesung durchzuführen, um die Eignung der Bewerbenden zu überprüfen.

Die FH Westküste setzt sich für die Förderung und Weiterbildung der nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden ein. Das zentrale Qualitätsmanagement bietet jährlich mindestens ein- bis zweimal eine hochschuldidaktische Weiterbildung unter dem Dach „Forum Lehre“ an. Im Rahmen des Hochschulqualitätsmanagements findet zu Ende jeden Semesters eine Modulevaluation der Lehre durch die Studierenden statt. Auf Basis der Evaluationsergebnisse werden vom Dekanat Optionen für Weiterbildungen aufgezeigt. Weitere Maßnahmen der FH Westküste zur Personalentwicklung sind in der Dienstvereinbarung zur Personalentwicklung aufgeführt.

Die Lehre durch hausinterne Professor*innen und LfbAs wird durch externe Lehrbeauftragte ergänzt. Die Hochschule gibt an, dass es ihr für den Studiengang Green Energy wichtig sei, diese Impulse zu geben und wirtschaftliche und gesellschaftliche Einflüsse direkt in die Lehre zu integrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen eine angemessene personelle Ausstattung für den Studiengang fest – dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet.

Die Gutachtenden nahmen ein besonders engagiertes Kollegium wahr. Die Hochschulvertreter*innen zeichneten sich durch eine konstruktive Offenheit bzgl. Anregungen von innen wie von außen aus. Sie sind bestrebt, den Studiengang kontinuierlich voranzubringen.

Die Fachhochschule Westküste ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass ihre Auditorien und Hörsäle alle mit zeitgemäßer Technik, wie Beamer, Internetanbindung/Eduroam-Netzwerk, Tafel, Overheadprojektor und teilweise mit Videotechnik und Mikrofonen oder auch Smartboards ausgestattet sind. Die Studierenden haben die Möglichkeit, online freie Räume für z.B. Gruppenarbeiten zu reservieren oder frei zu nutzen. In der Bibliothek wurden zudem weitere Einzel- und Gruppenarbeitsplätze geschaffen. Zudem verfügt die Hochschule über ein Medienlabor, in dem u.a. gemeinsame Vorlesungen mit Partnerhochschulen, Aufnahmen, Videokonferenzen etc. möglich sind, und über weitere Digitalisierungstools wie z.B. Drohnen, Eye-Tracking-Brillen, 3D-Brillen, 360°Kameras, Meeting Owls, GPS-Tracker, Pulsmessgeräte und Augmented Reality-Systeme.

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden weitere Anschaffungen getätigt, die den reibungslosen Betrieb der Lehrveranstaltungen auch aus dem Home-Office heraus ermöglicht haben. Dies beinhaltet Webcams, Mikrofone und Headsets sowie Green Screens mit Beleuchtungssystemen für die Lehrenden. Zudem steht nun auch Software für digitale Lehrformate bereit wie z.B. Lizenzen für Konferenztools (Zoom, WebEx,



etc.), Videobearbeitung (Camtasia) und Contenterstellung und -verwaltung (Articulate Storyline, Adobe Creative Cloud). Die Ausstattung steht auch für die Post-Corona Zeit zur medialen Anreicherung der Lehre zur Verfügung.

Seit 2012 wird die Online-Plattform „Moodle“ in der Lehre eingesetzt. 2020 wurde ein neuer Prüfungsserver eingerichtet, so dass ein Prüfen online möglich ist.

Im Foyer der FH Westküste wurde bereits im Jahr 2004 ein elektronisches „schwarzes Brett“ mit drei Flachbildschirmen als zentralisiertes Informationssystem installiert.

Die Bibliothek der FH Westküste verfügt über ca. 60.000 Print-Medien, 32.000 eBooks und 120 laufende Zeitschriftenabonnements sowie einen stetig wachsenden Bestand an elektronischen Ressourcen. Dazu zählen laufend aktualisierte E-Book-Pakete von verschiedenen Verlagen wie Springer, UVK, Schäffer-Poeschel, Vahlen u.a. Außerdem haben die Hochschulmitglieder durch weitreichende Lizenzen Zugriff auf folgende Datenbanken: Elektronische Zeitschriftenbibliothek EZB, WISO Net, Ebsco Business Source Premier, ProQuest ABI/INFORM, Beck Online, Otto Schmidt oder Statista.

Die meisten der Online-Angebote sind außerhalb des Campus per Shibboleth-Authentifizierung zugänglich. Mit angeboten werden Einführungen für Erstsemester, Bibliotheksführungen und Rechercheschulungen. Zur Verfügung stehen ein Buchscanner, eine Rückgabekbox für Medien und ein Selbstverbuchungsgerät für die Ausleihe.

Für die gesamte Studiendauer haben die Studierenden der FH Westküste Zugriff auf Microsoft Office 365. Somit können die gängigsten Office Anwendungen (Word, Excel, PowerPoint, Teams, etc.) im Rahmen des Studiums verwendet werden. Auf den Rechnern des internen PC Labors steht die Statistik-Software SPSS zur Verfügung. Hierfür gibt es auch eine begrenzte Anzahl an Lizenzen, die für die Nutzung auf privaten Endgeräten geeignet sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung des Campus der FH Westküste in Heide und der in den Gesprächen gegebenen Informationen sowie ergänzt durch die Dokumentation bestätigen die Gutachtenden, dass der Studiengang über eine gute und angemessene sächliche und räumliche Ausstattung verfügt.

Die Gutachtenden begrüßen die diversen Energieanlagen, wie beispielsweise die Wasserstoffspeicher, die auf dem Campus für Lehre und Forschung zur Verfügung stehen. Besonders hervorzuheben ist das innovative Lehr- und Ausstellungsgebäude (LAG) der Hochschule, das durch ein fortschrittliches Energiekonzept eine 100% regenerative Versorgung realisiert. Dabei kommen eine Kleinwindanlage, eine Photovoltaikanlage sowie ein intelligentes Energiespeichersystem mit Lithium-Ionen-Batterien zum Einsatz. Ergänzend wird die Wärmeversorgung über Wärmepumpen mit Erdsonden gewährleistet. Diese Infrastruktur bietet Studierenden nicht nur praxisnahe Einblicke in nachhaltige Energietechnik, sondern ermöglicht auch Langzeitmessungen und die Mitarbeit an Forschungsprojekten zur Optimierung der Energieeffizienz.

Die Bibliothek steht als Lernraum zur Verfügung. Die Hochschulleitung berichtete im Gespräch, dass das Lernraumkonzept der Bibliothek ausgezeichnet worden sei. Darüber hinaus können Studierende Unterrichtsräume, wenn sie nicht besetzt sind, als Arbeitsräume z.B. für Gruppenarbeiten nutzen. Die befragten Studierenden berichteten, dass dies im Allgemeinen gut funktioniert. Nur während der Prüfungszeit sind die Unterrichtsräume und Drucker meist verschlossen, was der ohnehin angespannten Lernplatzsituation nicht zuträglich ist. Die Studierenden bewerten die vorhandenen Lernmöglichkeiten als insgesamt ausreichend, würden jedoch zusätzliche Räume für fokussiertes Arbeiten begrüßen. Die Gutachtenden empfehlen, auch während der Prüfungsphasen ausreichend Lernräume zur Verfügung zu stellen und mit den Studierenden Rücksprache zu halten, um deren Bedarfe besser zu verstehen.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Während der Prüfungsphasen sollten ausreichend Lernräume zur Verfügung stehen. Auch die Druckerräume sollten in dieser Zeit zugänglich sein.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Verantwortlichkeiten und Strukturen hinsichtlich der Organisation von Prüfungen sind in der Prüfungsverfahrensordnung (§ 4) hochschulübergreifend festgehalten. Demnach ist für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung fachbereichsübergreifend der Prüfungsausschuss der FH Westküste zuständig, der durchschnittlich einmal im Monat tagt. Dieser erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen, welche in hochschulüblicher Form durch Aushang und online bekannt gemacht werden.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind dem Regelstudienplan sowie den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Gutachtenden stellen einen guten Mix an unterschiedlichen Prüfungsformen fest, die den Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Aufbau der Prüfungen und die Terminierung des Prüfungszeitraums sind in der Prüfungsverfahrensordnung (§ 8) festgelegt. Für jedes Semesterende und jeden Semesterbeginn wird ein Prüfungstermin festgelegt. Der Prüfungstermin zum Ende eines Semesters und der Prüfungstermin zu Beginn des folgenden Semesters bilden zusammen einen Prüfungszeitraum. Der Prüfungsausschuss kann ggf. jedoch für das Ende des Abschlusssemesters einen früheren Beginn des Prüfungstermins festlegen, wenn dieses dem Einhalten der Regelstudienzeit dient.

Das Studium an der FH Westküste zeichnet sich laut Selbstbericht durch einen hohen Grad an Planbarkeit aus. Sämtliche relevanten Fristen und Termine sind für Studieninteressierte und Studierende mindestens ein, oft zwei Semester im Voraus über die Website¹⁸ einsehbar.

Erstsemesterstudierende erhalten im Rahmen der Erstsemesterbegrüßung ein reichhaltiges Informationsangebot. Üblicherweise übernehmen Tutor*innen (Studierende höherer Semester) und die

¹⁸ <https://www.fh-westkueste.de/studierende/termine/>



Studiengangkoordinationen die Einführung hinsichtlich der Informationsversorgung. Relevante studien-gangübergreifende Informationen werden i.d.R. auf der Website und über die FH eigene Moodle-Platt-form bekannt gegeben. Zu Beginn eines akademischen Jahres wird je auch ein Kurs für den Einschrei-bungsjahrgang erstellt, in den die Studierenden sich im Rahmen der Begrüßung einschreiben. Zugang zu Moodle erhalten die Studierenden automatisch mit der Einschreibung. Der Studiengang Green Energy erstellt zudem jährlich einen „Ersti-Guide“ in dem die Studierenden relevante Informationen zum Studium aber auch zum allgemeinen Studienbeginn erhalten sowie Tipps rund um Heide. Weiterhin veranstaltet der Studiengang zumeist in der dritten Vorlesungswoche eine Informationsveranstaltung speziell zum Thema Prüfungsordnung und Prüfungsverfahrenordnung. Beim anschließenden Get-Together treffen sich dann Erstsemester, Lehrende und Studierende höherer Fachsemester zum gemeinsamen Kennenler-nen und Austausch.

Für individuelle Anliegen zu Studienplanung, Auslands- und ggf. Praxissemester, der Anrechnung von Lei-stungen etc. können Studierende jederzeit Termine mit den Studiengangkoordinationen vereinbaren. Die Koordination setzt sich laut Selbstbericht vom ersten Studientag an für einen offenen, vorurteilsfreien und lösungsorientierten Austausch mit Studierenden ein und ist bestrebt, Schwellenängste bei Studieren-den bestmöglich abzubauen.

Der Workload wird laut Selbstbericht am Ende eines jeden Semesters über die Modulevaluation erfasst. Die Studierenden können selbst eine Einschätzung vornehmen, inwieweit der Workload im Einklang mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte steht. Die Ergebnisse der Evaluation werden aggregiert und im Rahmen des Monitorings zur Gestaltung des Studiengangs berücksichtigt.

Für Studierende stehen laut Selbstbericht alle hochschulüblichen fachlichen und überfachlichen Betreu-ungs- und Beratungsangebote zur Verfügung: fachliche Studienberatung, Career Service, Alumni-Netzwerk, Studierendenwerk, Prüfungsamt, International Office.

Im Studiengang Green Energy werden die Studierenden und Studieninteressierten vornehmlich durch die Studiengangkoordination betreut. Es finden regelmäßige Informationsveranstaltungen statt wie z.B. eine offene online Studienberatung oder das Schnupperstudium. Darüber hinaus werden die Studierenden re-gelmäßig über die semestereigenen Moodlekurse mit Informationen versorgt. So ist laut Selbstbericht eine zielgerichtete und schnelle Kommunikation möglich.

Die Studiengangkoordinatoren aller Studiengänge treffen sich in zweiwöchigem Rhythmus zu einem Aus-tausch. Etwa alle sechs Wochen findet ein gemeinsamer Austausch mit dem Fachbereichsmarketing statt, im etwa selben Abstand finden gemeinsame Meetings der Studiengangkoordinatoren mit der Studienbe-ratung/Zulassung statt. Dies soll sicherstellen, dass Themen der Studierenden aufgegriffen und diskutiert werden, nicht zuletzt um abgestimmte Vorgehensweisen auszuarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Über-schneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Sie berücksichtigen größtenteils die Mindestmodulgröße. Vier Module (darunter die bei-den zu absolvierenden Grundlagenmodule) umfassen allerdings nur 2,5 LP. Die Hochschule hat die Anpas-sung dieser Module vor allem mit der Umstellung des Studiengangs auf drei Semester begründet. Die Gutachtenden akzeptieren das Vorgehen, haben aber einen Hinweis zur Prüfungsdichte im ersten Semes-ter (siehe unten).

Insgesamt gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsdichte plausibel und angemessen sind. Die Module sehen jeweils nur eine Prüfungsleistung vor.



Die Hochschule gibt zudem an, im Rahmen des Gesundheitsmanagements eine besondere Achtsamkeit für das Thema Prüfungsbelastung entwickelt zu haben. Darüber hinaus wird laut Hochschule in den Studierendenbefragungen die Prüfungsbelastung erhoben.

Durch die beiden kleinteiligen Grundlagenmodule sind im ersten Semester sieben Prüfungsleistungen vorgesehen. Die Grundlagenmodule werden zu Beginn des ersten Semesters im Block absolviert. Die jeweils dazugehörige Klausur wird erst zum Semesterende geschrieben. Um die Studierbarkeit im ersten Semester weiter zu verbessern, empfehlen die Gutachtenden eine Entzerrung der Prüfungsereignisse, indem die beiden Grundlagenmodule zeitnah nach Beendigung des Blocks abgeprüft werden. Auf diese Weise kann zudem sichergestellt werden, dass die Inhalte der Grundlagenmodule beherrscht werden, wenn die Studierenden weiterführende, auch für das erste Semester vorgesehene Module besuchen.

Die Statistiken zeigen, dass die Regelstudienzeit häufig überschritten wird. Im Gespräch konnten die diesbezüglichen Fragen zufriedenstellend geklärt werden. Abbrecherzahlen werden im Allgemeinen durch „No-Shows“ hervorgerufen. Die Hochschule führt zudem Befragungen nach den Gründen für Studienabbruch durch. Die Gutachtenden nehmen darüber hinaus positiv zur Kenntnis, dass in den Absolventenbefragungen erhoben wird, ob und warum die Regelstudienzeit überschritten wurde. Die befragten Studierenden berichteten, dass zahlreiche Master-Studierende de facto in Teilzeit studieren, da sie bereits berufstätig sind. Von solchen äußeren Einflüssen abgesehen sei ein Studium in Regelstudienzeit zwar herausfordernd, aber durchaus gut machbar.

Bzgl. der Arbeitsbelastung berichteten die Studierenden, dass für Studierende aus nicht-technischen Bachelorstudiengängen häufig das Modul „Grundlagen thermischer und elektrischer Energietechnik (GTEET)“ einen hohen Arbeitsaufwand bedeute. Auch vor dem Hintergrund, dass sich das Studiengangsmodell ändert, empfehlen die Gutachtenden, noch einmal besonders intensiv das Verhältnis Arbeitsbelastung/Leistungspunkte zu überprüfen. Ggf. sollten Anpassungen erfolgen.

Die befragten Studierenden fühlen sich gut unterstützt und auch gut auf die beruflichen Anforderungen vorbereitet. Das Studium erfolgt in kleinen Gruppen, in denen auch auf die Wünsche einzelner eingegangen werden kann. Die Gutachtenden stellen eine sehr gute Betreuung fest.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsereignisse des ersten Semesters sollten entzerrt werden, indem die beiden Grundlagenmodule zeitnah nach Beendigung des Unterrichtsblocks abgeprüft werden.
- Vor dem Hintergrund, dass sich das Studiengangsmodell ändert, sollte noch einmal besonders intensiv das Verhältnis Arbeitsbelastung/Leistungspunkte überprüft werden. Ggf. sollten Anpassungen erfolgen.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die FH Westküste gibt an, dass die Inhalte des Studiengangs Green Energy auf der Arbeitsmarktrelevanz, den Rückmeldungen der Berufsperspektiven der Alumni und den Interessen der Studieninteressierten basieren.

Der Studiengang Green Energy gleicht laut Selbstbericht regelmäßig intern die Studienziele mit den Herausforderungen des Arbeitsmarktes ab. Weiterhin wird regelmäßig mit einer allgemeinen Benchmark-Analyse die Stellung des Studiengangs unter ähnlichen Angeboten anderer Hochschulen verglichen. Hieraus hat sich die Idee des Aufbaus anhand von drei Säulen verfestigt, da dieses Konzept laut Selbstbericht immer noch einzigartig ist. Die Überprüfung des Lehrangebots wird durch Analyse der Lehrevaluationen, Befragungen der Absolvent*innen, regelmäßige wöchentliche Studiengangsrunden (Jour Fixe), Austausch mit den Studierenden, Hilfskräften und Alumni sowie den Gesprächsrunden zur Reakkreditierung vorgenommen. Die fachliche und didaktische Weiterentwicklung der Module findet insbesondere zwischen den Modulverantwortlichen und Lehrenden statt. Im Fachbereichs- und Studiengangbudget sind Gelder für fachliche und didaktische Weiterbildungen eingestellt. Die Interessen und Erwartungen von Studieninteressierten werden durch Gespräche auf Messen und den persönlichen Beratungen der Studiengangkoordination eingeholt und bei der Gestaltung des Curriculums berücksichtigt.

Am Institut für die Transformation des Energiesektors (ITE) forschen derzeit laut Selbstbericht sechs Professor*innen sowie ca. 25 Mitarbeitende. Seit dem Jahr 2018 hat das ITE über 15 Forschungsprojekte bearbeitet und dabei mehr als 20 Mio. Euro an Drittmitteln eingeworben. Das ITE engagiert sich dabei zum einen in bundesweiten Großforschungsprojekten und zum anderen in zahlreichen kleineren und mittelgroßen. Institutsmitarbeitende sind in der Lehre aktiv, Studierende arbeiten als wissenschaftliche Hilfskräfte, Absolvierende werden als wissenschaftliche Mitarbeitende tätig, Forschungsfragen werden im Unterricht aufgegriffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gut gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Forschungs- und Publikationslisten der beteiligten Lehrenden, aber auch die enge Kooperation mit dem ITE. Die Gutachtenden bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Im Zuge der Reakkreditierung wurden die relevanten Akteure (Studierende, Lehrende, Alumni und Vertreter*innen der Industrie) in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen, was einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der fachlichen Aktualität der Inhalte darstellt.

Die proaktive Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz auf Studium und Lehre wird gelobt. Mit Interesse nehmen die Gutachtenden in diesem Zusammenhang den für die Zukunft geplanten Bachelorstudiengang „Angewandte KI“ zur Kenntnis. Zudem werden zum Thema KI Weiterbildungen für Lehrende angeboten.

Besonders hervorzuheben ist auch der hohe Praxisbezug des Studiengangs, dies sowohl auf dem Campus, auf dem diverse technische Anlagen zur Verfügung stehen, als auch nach außen durch die intensive Einbindung von verschiedenen Praxispartnern wie z.B. den Stadtwerken. Die Studierenden finden sehr gut



Zugang in den Arbeitsmarkt. Oftmals ist der Übergang aufgrund einer zuvor abgeleisteten Tätigkeit als Werkstudent*in oder Bachelorand*in nahtlos.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Gesamtverantwortung für die Qualität von Lehre und Forschung trägt das Präsidium der FH Westküste. Es betreibt hierzu ein systematisches Qualitätsmanagement (QM) für die gesamte Hochschule. Das Präsidium hat dazu im Jahr 2010 eine Stabsstelle im Präsidium eingerichtet. Das QM agiert als Serviceeinrichtung für das Präsidium und die Fachbereiche in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Über Vereinbarungen bzw. die hierzu einzureichenden Berichte lassen sich Erfolge und Weiterentwicklungspotenziale identifizieren und für den folgenden Berichtszeitraum in konkrete Maßnahmen zur Nachsteuerung umsetzen.

Das zentrale QM der FH Westküste initiiert, koordiniert und unterstützt laut Selbstbericht Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre, Forschung und Transfer sowie in den dazugehörigen Verwaltungsprozessen und Services.

Hauptaufgabe des QM an der FH Westküste ist es laut Selbstbericht, die unterschiedlichen Bedarfe, Anforderungen und Erwartungen verschiedener Interessengruppen an Studium, Lehre und Verwaltung transparent zu machen und in klar definierten, beteiligungsoffenen sowie digitalen Prozessen miteinander vereinbar zu gestalten. Dies setzt einen kontinuierlichen Dialog mit den Fachbereichen der FH Westküste sowie den Zentralen Diensten über die Ziele, Standards und Kriterien der Qualitätsbeurteilung und Qualitätssicherung und deren Weiterentwicklung voraus. Zur Gewährleistung dieses Dialogs steht das QM in einem regelmäßigen Austausch mit den Interessengruppen. Des Weiteren informiert und stimmt sich das QM regelmäßig in Fachbereichskonventen und studiengangspezifischen Entwicklungsgesprächen mit den entsprechenden Interessengruppen über Aktivitäten und Ziele ab und berät die Hochschulleitung in Fragen der Hochschulentwicklung. Die Qualität der Studienangebote sichert das Präsidium nicht zuletzt durch Studierendenfeedback. In diesem Zusammenhang werden bedarfsorientierte Studiengangkommissionen der jeweiligen Studiengänge durchgeführt. In einem strukturierten Format tauschen sich Studierende, Lehrende und weitere Angehörige des Studiengangs miteinander über relevante Aspekte zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in den Studiengängen, insbesondere der Realisierung der Ziele und der Weiterentwicklung aus. Entsprechend festgelegte Maßnahmen werden entlang des QM-Zirkels umgesetzt.

Die zielorientierte Gestaltung, Ausführung, Steuerung und Optimierung von Abläufen und die Festlegung von Verantwortlichkeiten erfolgt durch ein systematisches Prozessmanagement. Das Prozessportal inklusive dazugehöriger, digitaler Dokumente steht den Beschäftigten im Intranet zur Verfügung. Die FH Westküste betrachtet neben Kernprozessen aus dem Bereich Studium und Lehre ebenfalls Leitungs-, Steuerungs- und Unterstützungsprozesse. Die Prozessmodellierung erfolgt nach dem grafischen Prozessmodellierungsstandard Business Process Model and Notation (BPMN). Die Information der Studierenden über



studienrelevante Prozesse erfolgt über die entsprechenden Bereiche auf der Website.

Darüber hinaus stellt das zentrale QM laut Selbstbericht wesentliche Befragungsergebnisse zur Verfügung. Im Auftrag der Fachbereiche oder des Präsidiums entwickelt das zentrale QM weitere Beratungs- und Serviceangebote zu Fragen wie z.B. neuen Maßnahmen zur Sicherung des größten Studienerfolges in einem interdisziplinären Umfeld, Maßnahmen zur Förderung der Studierbarkeit, der Studienqualität und der Studienbedingungen entlang des studentischen Lebenszyklus und Maßnahmen zur Verbesserung der didaktischen Lehrqualität durch das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen. Das Ziel besteht laut Selbstbericht darin, den Studierenden einen individuellen, kompetenzorientierten Individual Learning Cycle mit Unterstützungsangeboten und -strukturen entlang des gesamten Student Lifecycle zur Verfügung zu stellen und die persönliche Fortentwicklung der Studierenden zu fördern.

In den Fachbereichen der FH Westküste sind die Dekanate zuständig für das QM in den jeweils angebotenen Studiengängen sowie in den dazugehörigen Unterstützungsprozessen. Der FB Wirtschaft stellt zudem ein Organisationshandbuch für die Mitarbeitenden im Intranet zur Verfügung.

Hinterlegt sind die regelmäßig durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung in der Evaluationsordnung der FH Westküste als „Satzung über Qualitätssicherung“. Folgende Verfahren und Formate der Qualitätssicherung sind dort festgelegt:

- Evaluation der Lehre
- Erstsemester-Befragung
- Befragung der Absolventinnen und Absolventen
- Mid-Term-Evaluation
- Mitarbeitendenbefragung
- Studierendenbefragung
- Unternehmensbefragung.

Ergänzt und unterstützt wird das QM durch das Monitoring. 2019 wurde an der FH Westküste ein kontinuierliches datengestütztes Monitoring etabliert. Dieses dient als Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre.

Zentrales Element des Monitorings ist laut Selbstbericht die Erstellung regelmäßiger Studiengangberichte, die dazu dienen, studiengangspezifischen Handlungs- und Interventionsbedarf zu identifizieren. Mit Hilfe der Studierenden- und der Prüfungsdaten aus dem Hochschul-Informationssystem werden die unterschiedlichen Studienverläufe in den Studiengängen der FH Westküste untersucht. Darüber hinaus werden qualitative und quantitative Befragungen der Studierenden und Absolvent*innen durchgeführt. Der Studiengangbericht beinhaltet folgende Punkte:

- Studiengangs-Eckdaten
- Zahlen Bewerbung / Zulassung / Einschreibung
- Studienverlaufsstatistik
- Absolventenquoten
- Studienabbruchquoten
- ECTS-Monitor
- Modul-Monitor
- Notenspiegel der Abschlüsse
- Auswertung der Ergebnisse der Exmatrikulierten-Befragung
- Auswertung der Ergebnisse der Absolvent*innen-Befragung
- Gesamtauswertung und Identifikation von möglichen Handlungsfeldern.



Im Rahmen eines Studienganggesprächs wird der Studiengangbericht gemeinsam mit Dekanat, Studiengangleitung, Fachbereichsgeschäftsführung, Vizepräsidenten, QM und Monitoring diskutiert und ausgewertet. Der Fokus liegt dabei im Aufspüren und Definieren von Potenzialen zur Erhaltung und Verbesserung der Studienqualität. Im Falle von Handlungsbedarf werden gemeinsam Optimierungsmaßnahmen abgeleitet. Am Ende des geplanten Umsetzungszeitraums wird die Wirkung der Maßnahmen in einem erneuten Studienganggespräch mit Studiengangbericht evaluiert. Schrittweise werden so die Studiengänge weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FH Westküste konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die FH Westküste hat sich eine Evaluationsordnung¹⁹ gegeben. Diese regelt unter § 6 (5), dass die Studierenden in geeigneter Form und im Rahmen des rechtlich Zulässigen über die Ergebnisse der Evaluation informiert werden. Am 3.2.2025 erläutert die Hochschule: „Die Datenschutzkonformität wird durch unser Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten sichergestellt. Die Lehrevaluation erfolgt beispielsweise bereits seit vielen Jahren digital und anonym.“

Das Qualitätssicherungskonzept der Fachhochschule Westküste wird aus Sicht der Gutachtenden konsequent umgesetzt. Das QM-System verdient an dieser Stelle großes Lob. Es wird von den Gutachtenden als vorbildlich und überdurchschnittlich umfangreich wahrgenommen. Hierbei überzeugt insbesondere das Konzept der Studiengangberichte. Positiv hervorzuheben ist zudem die hohe Zufriedenheit der Absolvent*innen des Studienganges Green Energy, wobei zu beachten ist, dass sich die Evaluationsergebnisse noch auf das alte viersemestrige Format beziehen. Doch auch unter den neuen Vorzeichen gehen die Gutachtenden von einer weiterhin sehr erfolgreichen Durchführung des Studienganges aus. Erfreut nehmen die Gutachtenden zudem zur Kenntnis, dass die Lehrenden am Ende jedes Semesters Feedbackgespräche mit den Studierenden führen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die FH Westküste gibt an, dass zum 01.08.2024 die Stelle der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten aufgrund sinkender Studierendenzahlen nach dem Hochschulgesetz Schleswig-Holstein zu einer nebenberuflichen Aufgabe umgewandelt werden musste. Die neue Stelle der Referent*in für soziale Nachhaltigkeit konnte mit den bisherigen Stelleninhaberinnen wiederbesetzt werden. Die neue Stelle deckt die Bereiche Gleichstellung, Gesundheit, Diversität und Vereinbarkeit ab.

Die Hochschule verfügt somit laut Selbstbericht seit 01.08.2024 über eine nebenberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte und zwei Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Zudem tagt seit 1998

¹⁹ Evaluationsordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste vom 11. Juli 2018



regelmäßig der hochschulübergreifende Gleichstellungsausschuss. Ab 2025 werden die Aufgaben nun zusätzlich durch einen neuen Ausschuss Diversität mit abgebildet.

Die Hochschule hat einen Familienservice im Büro der sozialen Nachhaltigkeit eingerichtet, der Studierenden und an der Hochschule angestellten Eltern sowie Studierenden und Mitarbeitenden mit zu betreuenden/pflegenden Angehörigen Beratung bietet. Über die Ziele und Maßnahmen des Audits „familiengerechte Hochschule“ ist es gelungen, ein betriebliches und studentisches Gesundheitsmanagement zu implementieren. Die Hochschule trägt seit 2016 das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“.

Über die Institution „berufundfamilie“ wird das Thema Vereinbarkeit/Gesundheit nun ab 2025 auch über das Segment „+vielfalt“ begleitet. Im Oktober 2025 soll somit eine Weiterzertifizierung der „familiengerechten Hochschule“ und eine Neuzertifizierung im Bereich Diversität erfolgen.

Den Studierenden stehen Beratungseinrichtungen und Ansprechpartner*innen, wie beispielsweise ein*e Schwerbehindertenbeauftragte*r und die Familien-Servicestelle des Büros für soziale Nachhaltigkeit zur Verfügung. Diese „Rat und Hilfe Angebote“ sind laut Selbstbericht auf der Website öffentlich einsehbar und werden über Moodle und das Intranet immer wieder beworben.

Die lange vakante Stelle der*des nebenberuflichen Diversitätsbeauftragten wird zum 01.03.2025 besetzt werden können. Weiterhin ist mit einer Deputats-Reduzierung die Beauftragung einer Professorin erfolgt, die 2024 die Diversitätsstrategie in einem partizipativen Prozess konzipiert hat. Die Beschlussfassung erfolgte im Senat im Dezember 2024. Zur Umsetzung dieser Strategie in Verflechtung mit der Gesamtstrategie ist diese Beauftragung auch für 2025 vom Präsidium zugesagt.

Viele Themen der sozialen Nachhaltigkeit stehen jedoch noch unter einem Vorbehalt von Ressourcenzuweisungen über die anstehenden Verhandlungen zur Ziel- und Leistungsvereinbarung.

In kooperativer Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk und einem privaten Anbieter wird laut Selbstbericht eine psychosoziale Betreuung der Studierenden und eine psychosoziale Beratungshotline für Mitarbeitende eingerichtet. In diesem Rahmen werden persönliche Beratung, Coaching und regelmäßige Veranstaltungen angeboten wie z.B. „Psychisch fit studieren“. Das Hochschulgebäude ist weitestgehend barrierefrei gestaltet, und alle Lehrräume können per Rollstuhl erreicht werden.

Zusätzlich wird laut Selbstbericht auf eine geschlechtersensible Sprache geachtet. Ein Leitfaden für geschlechtergerechte Formulierungen ist auf der Website einzusehen. Eine Überarbeitung wird in Zusammenarbeit mit dem neuen Diversitätsausschuss und dem Gleichstellungsausschuss erfolgen.

Im § 14 der Prüfungsverfahrensordnung sind Regelungen zum Nachteilsausgleich vorgesehen. In diesem Rahmen sind in der Vergangenheit immer wieder Schreibzeitverlängerungen für Klausuren und Hausarbeiten gewährt worden, sofern dies dem Abbau von Nachteilen dienlich war. Auch wurden für Studierende mit Beeinträchtigung hinsichtlich der visuellen Wahrnehmung Klausurdokumente mit vergrößerter Schrift zur Verfügung gestellt. Zudem konnten in mündlichen Prüfungen in der Vergangenheit Lösungen zum Nachteilsausgleich herbeigeführt werden. Über diese Regelungen hinaus werden in den Studiengängen der FH Westküste anlassbezogen immer auch Lösungen für konkrete Bedarfe gefunden.

Generell gilt laut Hochschule, dass nicht für jeden Einzelfall, der potenziell auftreten kann, bereits eine Lösung oder Regelung existiert. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass in enger Abstimmung mit Studierenden auch für unvorhergesehene Situationen schnell unbürokratische Lösungen gefunden werden. Aufgrund der „kurzen Wege“ sind individuelle Lösungen laut Selbstbericht schnell herbeizuführen. Im Studiengang finden regelmäßig Informationsveranstaltungen statt und die Studierenden werden durch Lehrende und Studiengangkoordination auf die Möglichkeiten für eine individuelle Beratung und Erstellung



von persönlichen Studienverlaufsplänen hingewiesen. Ebenso wird auf die rechtlichen Möglichkeiten für Nachteilsausgleiche hingewiesen.

Im November 2015 ist die FH Westküste laut Selbstbericht als erste Hochschule in Schleswig-Holstein vom SoVD (Sozialverband) Schleswig-Holstein mit dem „Gütesiegel für ein besonderes Engagement für die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen in der Gesellschaft“ prämiert worden.

Es wurde ein Gleichstellungskonzept von 2024-2028 mit einem entsprechenden Monitoring verabschiedet. Die Berufungssatzung mit einem gendersensiblen Leitfaden wurde 2024 verabschiedet. Die Hochschule hegt die Hoffnung, durch diese Satzung den Anteil an Professorinnen steigern zu können.

Zur Steigerung der Anzahl von Studentinnen insbesondere im Fachbereich Technik werden die Formate Girls-Day und eine Mädchen-Mint-Messe wiederkehrend angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fachhochschule Westküste verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Diversität und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 14 der Prüfungsverfahrensordnung sichergestellt. Auch die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind gut.

Die Gutachtenden nehmen positiv zu Kenntnis, dass sehr gut auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 19.09.2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Thomas Bruckner

Universität Leipzig, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Professur für Energiemanagement und Nachhaltigkeit

Prof. Dr.-Ing. Achim Loewen

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, Fachgebiet Nachhaltige Energie- und Umwelttechnik NEUTec

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Manuela Beyer

Biogas Wittmund GmbH & Co. KG

c) Studierende*r

Markus Balser

Masterstudium Life Cycle & Sustainability (M.Sc.) an der HAW Pforzheim



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Stand: 14.11.2024
Köpfe oder Fälle: Köpfe
Zuwanderung einrechnen: Ja
Hörerstatus: alle

Studiengang: Green Energy Master of Science

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2024/2025	22	8	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2024	1	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2023/2024	13	3	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2022/2023	10	4	1	0	10,0	1	0	10,0	1	0	10,0
WiSe 2021/2022	19	8	4	2	21,1	13	5	68,4	14	5	73,7
WiSe 2020/2021	15	9	3	1	20,0	9	6	60,0	11	6	73,3
WiSe 2019/2020	19	10	4	3	21,1	8	5	42,1	10	6	52,6
WiSe 2018/2019	17	5	6	3	35,3	11	3	64,7	11	3	64,7
WiSe 2017/2018	12	4	7	3	58,3	9	3	75,0	10	3	83,3
WiSe 2016/2017	5	2	3	2	60,0	5	2	100,0	5	2	100,0
WiSe 2015/2016	16	7	3	1	18,8	10	4	62,5	11	4	68,8
WiSe 2014/2015	13	3	0	0	0,0	5	2	38,5	8	2	61,5
Insgesamt	162	63	31	15	19,1	71	30	43,8	81	31	50,0



Erfassung "Notenverteilung"

Stand: 29.11.2024 00:00:00
Köpfe oder Fälle: Fälle
Stichtag: Aktuelle Zahlen
Studienabschnitt: Hauptprüfung

Studiengang: Green Energy Master of Science

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2024/2025		2			
SoSe 2024	1	1			
WiSe 2023/2024	5	6			
SoSe 2023	2	4	1		
WiSe 2022/2023	4	5			
SoSe 2022	1	4			
WiSe 2021/2022	1	3			
SoSe 2021	1	3			
WiSe 2020/2021	2	3			
SoSe 2020	2	5			
WiSe 2019/2020		2			
SoSe 2019	3	4	1		
WiSe 2018/2019		2			
SoSe 2018	2	2	1		
WiSe 2017/2018		6			
SoSe 2017	1	3	1		
WiSe 2016/2017		5	1		
Insgesamt	25	60	5		

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Stand: 29.11.2024 00:00:00
Köpfe oder Fälle: Köpfe
Stichtag: Aktuelle Zahlen
Studienabschnitt: Hauptprüfung

Studiengang: Green Energy Master of Science

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2024/2025				2	2
SoSe 2024	1		1		2
WiSe 2023/2024		9		2	11
SoSe 2023	4		2	1	7
WiSe 2022/2023		6		3	9
SoSe 2022	3		2		5
WiSe 2021/2022		4			4
SoSe 2021	4				4
WiSe 2020/2021		5			5
SoSe 2020	6		1		7
WiSe 2019/2020		2			2
SoSe 2019	7			1	8
WiSe 2018/2019		2			2
SoSe 2018	3	1	1		5
WiSe 2017/2018		6			6
SoSe 2017	2		3		5
WiSe 2016/2017	1	5			6
Insgesamt	31	40	10	9	90



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	03.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	06.03.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2014 bis 31.08.2019
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2019 bis 31.08.2026
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	aktuell laufendes Verfahren der Reakkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, Lehr- und Ausstellungsgebäude (LAG), Wasserstoffspeicher, Photovoltaikanlage, Wärmepumpen



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlusssgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens es insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Geistesinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)